



Brüssel, den 13. September 2024  
(OR. en)

12081/24

**Interinstitutionelles Dossier:  
2024/0089(BUD)**

**BUDGET 51**

## **BEGRÜNDUNG**

Betr.: Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 zum  
Gesamthaushaltsplan 2024: Einstellung des Haushaltsumberschusses 2023:  
Standpunkt des Rates vom 13. September 2024

### **I. EINLEITUNG**

Am 9. April 2024 hat die Kommission dem Rat den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 2 zum Gesamthaushaltsplan 2024 betreffend die Einstellung des bei der Ausführung des Haushaltsumberschusses 2023 entstandenen Überschusses in den Haushaltsumberschuss übermittelt<sup>1</sup>.

Im Zuge der Ausführung des Haushaltsumberschusses 2023 ergab sich ein *Überschuss* von 632,63 Mio. EUR, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) positives Ergebnis im *Einnahmenteil des Haushaltsumberschusses* (+238,75 Mio. EUR), davon:

Titel 1 (Eigenmittel):	-1 504,74 Mio. EUR
------------------------	--------------------

Titel 2 (Überschüsse, Salden und Anpassungen):	+31,98 Mio. EUR
--	-----------------

Titel 3 (Einnahmen aus Verwaltungstätigkeiten):	106,80 Mio. EUR
---	-----------------

<sup>1</sup> Dok. 8685/24.

Titel 4 (Einnahmen aus Kapitaleinkünften, Verzugszinsen und Geldbußen): +1 765,62 Mio. EUR

Titel 6 (Einnahmen, Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Politik der Union): -160,91 Mio. EUR

b) Nichthausschöpfung auf der Ausgabenseite des Haushaltsplans (-393,88 Mio. EUR), darunter insbesondere:

- im Haushaltspol 2023 bewilligte Mittel (Kommission und andere Organe): -198,16 Mio. EUR
- Verfall aus vorherigen Haushaltsjahren übertragener Mittel (Kommission und andere Organe): -118,09 Mio. EUR
- Wechselkursschwankungen bei Ausgaben: -77,63 Mio. EUR

Mit der Einstellung dieses Überschusses in den Haushaltspol verringert sich der Gesamtbeitrag der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des EU-Haushalts im Jahr 2024 entsprechend.

## II. **FAZIT**

Der Rat hat am 13. September 2024 seinen Standpunkt zum EBH Nr. 2 zum Gesamthaushaltspol 2024 festgelegt, der im technischen Anhang in Addendum 1 zu dieser Begründung wiedergegeben ist.